

Schleswig-Holsteinischer Landtag
- Bildungsausschuss -
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5594

Kiel, 30.03.2021

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes

Sehr geehrter Herr Knöfler,

der VLBS dankt für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes abgeben zu können.

Grundsätzlich begrüßen wir die angestrebten Änderungen und möchten deshalb nur auf einige Punkte eingehen.

Auftrag der Schule

Auch aus unserer Sicht ist es sinnvoll, wieder den früheren Begriff zu verwenden und von *Bildungs- und Erziehungszielen* zu sprechen.

Schulinterne Bewerbungen bei der Schulleiterwahl

Der VLBS hat bereits seit mehreren Jahren gefordert, dass Bewerbungen von an der betreffenden Schule tätigen Lehrkräften nur dann berücksichtigt werden dürfen, wenn besondere Gründe dafür vorliegen. Deshalb findet diese Regelung auch unsere Zustimmung.

Mitwirkungsrechte und -möglichkeiten der Schülerinnen und Schüler

Die Ausweitung der Mitwirkungsmöglichkeiten ist aus unserer Sicht sinnvoll. Insbesondere begrüßen wir die geplante Änderung des § 110 Abs. 2, der Eltern, Schülern und Lehrkräften eine beratende Stimme bei der Schulleitungswahl für Regionale Berufsbildungszentren einräumt.

Trotzdem bleibt hier ein deutliches Ungleichgewicht zum Verfahren an berufsbildenden Schulen! Dort entsendet die Schule zehn Mitglieder in den Schulleiterwahlausschuss. Dies sind fünf Lehrkräfte, drei Elternvertreter und zwei Vertreter der Schülerinnen und Schüler.

Somit haben die Eltern, Schüler und Lehrkräfte dort nicht nur Stimmrecht, sondern auch ein besonderes Gewicht bei der Schulleitungswahl!

Aus unserer Sicht wäre es zu überlegen, das Verfahren zur Schulleitungswahl grundsätzlich zu verändern und dabei die Beteiligung des Schulträgers, der Eltern, der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte neu zu regeln!

Ordnungsmaßnahmen

Die Erweiterung des Katalogs der Ordnungsmaßnahmen ist sinnvoll und ermöglicht den Schulen, flexibler auf eventuelles Fehlverhalten zu reagieren.

Fragen der SPD-Fraktion

Bezugnehmend auf die Frage der SPD-Fraktion zum Bedarf von rechtlichen Regelungen für das digitale Lernen und den Distanzunterricht, möchten wir wie folgt antworten:

Die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass Schule und Unterricht sich verändern können und teilweise auch verändern müssen. Wir halten es deshalb für sinnvoll, im Schulgesetz Regelungen zu schaffen, die diese Veränderungen ermöglichen bzw. unterstützen.

Ein möglicher Ansatzpunkt hierzu wäre der § 5 *Formen des Unterrichts*, in dem eine Gleichwertigkeit von Präsenz- und Distanzunterricht festgelegt werden könnte.

Weiterhin ist zu überlegen, inwieweit die Regelungen der Schulpflicht § 20 ff angepasst werden sollten, um klare Vorgaben zu haben, wie diese auch bei Distanzunterricht erfüllt werden muss.

Nach unserer Kenntnis fehlt auch eine klare Regelung (im BBiG), dass die Freistellungspflicht des Ausbildungsbetriebs für den Berufsschulunterricht auch auf den Distanzunterricht ausdehnt.

Zudem könnten die Verfahrensgrundsätze für Konferenzen erweitert werden, um gesetzlich zu verankern, dass Konferenzen auch „digital“ durchgeführt werden können. Ebenso sollten Verfahren zur Beschlussfassung in Konferenzen festgelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Gesa Marsch
Landesvorsitzende



Stephan Cosmus
Landesvorsitzender